

AUSSCHNITT AUS DER VERORDNUNG VOM 28. OKTOBER 2020

4. Maskentragpflicht

Ab 28. Oktober 2020 gilt in allen Räumen und Verkehrswegen mit Ausnahme der Trainingsräume eine Maskentragpflicht. In den Trainingsräumen ist eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske mit den dort ausgeübten Tätigkeiten nicht zu vereinbaren. Eine Maskentragpflicht besteht nicht, sofern die Distanzregeln von 1,5 m eingehalten werden können oder die Geräte mit wirksamen Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen abgetrennt sind.



Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband
Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé
Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute
Schutzkonzept SFGV

5. Training in Innenräumen

Unter Einhaltung der empfohlenen Schutzmassnahmen gemäss diesem vorliegenden Schutzkonzept ist das Training nicht gefährlich.

Training ohne erhebliche körperliche Anstrengung

- Es müssen pro Person mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht sein. Das gilt für das Gerätetraining und die Gruppen-Fitness-Kurse.
- Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen

Training mit erheblicher körperlicher Anstrengung

- Pro Person muss mindestens 15 m² zur Verfügung stehen oder eine wirksame Abschränkung zwischen den einzelnen Personen angebracht sein.
- Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen